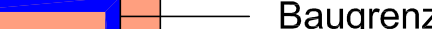


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes und der örtlichen
Bauvorschriften

Baugebiet	Z = Zahl der Vollgeschosse
GRZ = Grundflächenzahl	GFZ = Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform, Dachneigung

0,4	Grundflächenzahl
0,8	Geschossflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse
II+D m.Hb.	- als Höchstgrenze
	- mit Höhenbeschränkung
	- Dachgeschoss als zusätzl. Vollgeschoss zulässig
TH max	maximale Traufhöhe in Meter
FH max	maximale Firsthöhe in Meter



Das Diagramm zeigt ein Grundstück mit einer orangefarbenen Fläche. Ein blauer Rahmen markiert die Baugrenze. Die Fläche innerhalb des Rahmens ist als 'überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster)' beschriftet. Die Fläche außerhalb des Rahmens ist als 'nicht überbaubare Grundstücksfläche' beschriftet. Die Baugrenze selbst ist als 'Baugrenze' beschriftet.

	Erschließungsstraße: Fahrbahn mit Straßenachse
	Anliegerstraße (Verkehrsfläche mit Mischungsprinzip)
V	Verkehrsgrünfläche (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

 Einfahrtsbereich
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GrB Grünland / Baumwiese

 Anpflanzen von Bäumen

 Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen

 Erhaltung von Bäumen

 Stellung der baulichen Anlagen
 - Hauptfirstrichtung

×××××××× - Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen

Höhenlage bei Festsetzungen
- Erdgeschoss-Fußbodenhöhe
von - bis in Meter über NN

Leistungsrechte mit Leistungsrechten zu belastende Flächen

Das Diagramm zeigt die Bestimmung der Flurstücksnummer und der Höhenlage. Oben ist eine Flurstücksnummer '1020' angegeben. Darunter befindet sich ein schraffiertes Rechteck mit der Nummer '35'. Darunter ist ein leeres Rechteck dargestellt. Unten ist eine Höhenlage von '345,00' in einer gestrichelten Linie angegeben. Ein schwarzer Punkt ist mit '375,55' beschriftet.

bestehende Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer

bestehendes Gebäude mit Hausnummer

geplantes Gebäude

bestehende Höhenlage

Geländehöhe über NN



Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauBG) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die Planzonenverordnung 1990 (PlanZVO) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 23.02.2007 (F. 99, 100) und die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. II S. 612, 613), das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 25.09.2017 (BGBl. I S. 3434), das Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsordnung in der freien Landschaft (NatSchG BW) in der Fassung vom 21.11.2017 (F. 597, ber. 2018, S.4) und das Gesetz über die Gestaltung der Landschaftspflege (UVPfG) in der Fassung vom 24.02.2010 (F. S.94) jeweils in der gültigen Fassung zugrunde.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr.

Schwäbisch Hall, den
Fachbereich Planen und Bauen

Holger Göttler

Gefertigt:
Schwäbisch Hall, den 24.04.2019

Lorenz Kraft

Aufstellungsbeschluss Gemeinderat	am _____
Örtliche Bekanntmachung	am _____
Beteiligung der Öffentlichkeit	am _____
nach Bekanntmachung / Anschreiben	vom _____
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Anschreiben	vom _____
Vorstellung der eingegangenen Argumente, gleichzeitig	
Auslegungsbeschluss des Gemeinderates	am _____
Örtliche Bekanntmachung	
Auslegung im Baurechtsamt	vom _____ bis _____
Bewerten der Anregungen und Satzungsbeschluss	am _____
Inkrafttreten durch örtliche Bekanntmachung	am _____

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan von Kraft + Kraft Architekten, vom 24.04.2019 im Maßstab 1:500 sowie die textliche Fassung gleichen Datums.

Ausgefertigt:
Schwäbisch Hall, den

Peter Klink
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung am . .2019 im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den
Baurechtsamt

Stefan Franz

Lageplan M 1:500

"Ortsmitte Gottwollshausen" 1.Änderung Hohlgrasse Verfahren nach §13a BauGB